

# Sparte Gewerbe und Handwerk

---

## 121 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Beschluss der Fachgruppentagung am  
21.09.2020

Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen der  
Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweigen mit einem fixen  
Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von

310,00 Euro

0,0 % der Sozialversicherungsbeitragssumme.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen  
Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter  
Betriebsstätte, zumindest jedoch  
auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG  
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die  
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt  
die Grundumlage

155,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und  
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.